

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinreich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 15.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.380.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.284.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.295.000,00 €
Auszahlungen auf	1.282.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.263.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.220.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 21.05.2015) festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
3.000,00 €
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf
5.000,00 €
festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf
3.000,00 €
festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **10.000,00 €**festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 26 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	stellv. AL 10 Frau English
	2	12 Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.-angelegenheiten	
	5	57 Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	25		575 Tourismusverband	
II	6	21 Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Schneider
	7	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	8	36 Kinder-, Jugend- u.	365.20 Kita-Kostenausgleich	
	9	Familienhilfe	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	10	42 Förderung Sportvereine	421.00 Förderung Sportvereine	
	11		424.10 Sportplätze, Sporthallen	
III	4	11 Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	12	51 Räumliche Planung u.	511 örtl. Planungs- und	
	14	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	
	15	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	16	54 Verkehrsflächen	541 Gemeindestraßen, Gehweg,	
	17	55 Natur- u, Landschaftspflege	Plätze	
	18		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	19		552 Öffentl. Gewässer	
	20			
	21			
IV	13	52 Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
V	22	55 Natur- u, Landschaftspflege	551 10 Öffentliches Grün	AL 32 Herr Schneider
			553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	
VI	23	57 Wirtschaft u. Tourismus	573 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
	24		575 Tourismus	
VII	3	11 Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Herr König
	25	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	26		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den

.....
Marco Kehling
Amtdirektor

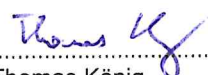
festgestellt:

Golßen, 30. AUG. 2022


.....
Marco Kehling
Amtdirektor

aufgestellt:

Golßen, 29. AUG. 2022


.....
Thomas König
Kämmerer